

STATUTEN DES VEREINS DER THURGAUER RECHTSPRAKTIKANTEN (VTR)

I. RECHTSFORM

Art. 1 Rechtsform

Der VTR ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

II. ZIEL

Art. 2 Aufgaben

Der VTR verbindet die Rechtspraktikanten im Kanton Thurgau. Er setzt sich für die Weiterbildung und das berufliche Fortkommen seiner Mitglieder ein. Insbesondere bietet er Hilfestellungen für die Anwaltsprüfung des Kantons Thurgau

III. ORGANISATION

Art. 3 Organe

Die Organe des VTR sind die Generalversammlung und der Vorstand.

Art. 4 Revision

Der VTR verzichtet auf eine Revision, soweit er nicht nach Art. 69b ZGB dazu verpflichtet ist.

A. Generalversammlung

Art. 5 Stellung und Zusammensetzung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VTR.

² Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

Art. 6 Ordentliche und ausserordentliche Generalver-sammlung

¹ Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich im zweiten Trimester statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Begehren von mindestens acht Mitgliedern sowie auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Parteivorstandes. Begehren der Mitglieder sind schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Parteivorstand zu stellen. Die Fristen für Einladung und Anträge regelt der Parteivorstand. Er orientiert sich dabei nach Möglichkeit an den Fristen der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 7 Einladung

¹ Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist Sache des Parteivorstandes. Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt den Mitgliedern bekannt zu machen.

² Die Generalversammlung findet üblicherweise im Rahmen des jährlichen Praktikantenfests statt. Der Vorstand koordiniert sich mit den Organisatoren des Praktikantenfests.

Art. 8 Anträge

¹ Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor Zusammentritt beim Parteivorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen.

² Abstimmungen sind elektronisch möglich über ein Forum oder per E-Mail.

Art. 9 Beschlussfassung: Offene und geheime Stimm-abgabe

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

² Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, sobald mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind alle beim Vorstand registrierten Aktivmitglieder.

² Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit Personen das Stimm- und

Wahlrecht zusprechen.

Art. 11 Massgebendes Mehr

- ¹ Bei Abstimmungen über Sach- und Ordnungsanträge und bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der gültig Stimmenden.
- ² Bei Abstimmung über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins gelten besondere Bestimmungen (Art. 22 und 23).
- ³ Leere und ungültige Stimmen, sowie Enthaltungen zählen nicht zur Berechnung des Mehrs.

Art. 12 Abstimmungsverfahren

- ¹ Zuerst wird in Eventualabstimmungen über die zu einem Vorschlag gestellten Änderungsanträge entschieden und zwar über die untergeordneten vor den übergeordneten.
- ² Nach Erledigung der Änderungsanträge wird über die Hauptanträge abgestimmt.
- ³ Sind zum gleichen Gegenstand mehr als zwei Anträge der gleichen Art gestellt (wie gleichgeordnete Änderungsanträge oder Hauptanträge), so wird über alle Anträge in aufeinanderfolgenden Eventualabstimmungen paarweise abgestimmt. Dabei wird der obsiegende Antrag jeweils einem anderen Antrag gegenübergestellt, bis einer angenommen ist.

Art. 13 Stimmengleichheit

- ¹ Der Präsident/die Präsidentin bzw. das Präsidium stimmt bei allen Abstimmungen und Wahlen mit.
- ² Bei Stimmengleichheit gelten folgende Regeln:
 - a.) Abstimmungen:
 - Bei offenen Abstimmungen wird die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt gezählt.
 - Bei geheimen Abstimmungen gilt die Vorlage als abgelehnt.

b.) Wahlen:

- Bei offenen Wahlen wird die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt gezählt.
- Bei geheimen Wahlen entscheidet nach erfolglosem zweitem Wahlgang das Los.

Art. 14 Wahlen

- ¹ Für Wahlen gilt das absolute Mehr. Ungültige und leere Stimmzettel sowie Enthaltungen werden für die Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt.
- ² Im ersten Wahlgang kann jede/r Kandidierende gewählt werden.
- ³ In allen weiteren Wahlgängen scheidet der/die Kandidierende mit den wenigsten Stimmen aus.

Art. 15 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören:

- a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Präsidiums
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Parteivorstandes
- e) Beratung und Beschlussfassung über die Geschäfte, die ihr vom Parteivorstand oder von der Geschäftsleitung vorgelegt werden
- f) Revision der Statuten
- g) Verabschiedung, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- i) Auflösung des VTR

B. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Dem Vorstand gehören die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder an.

² Der Parteivorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, wobei mindestens folgende Ämter besetzt werden müssen:

- a) das Präsidium; Präsident/Präsidentin sowie Vize
- b) der Kassier/die Kassierin
- c) der Aktuar/die Aktuarin

³ Die Generalversammlung wählt das Präsidium sowie den Kassier/die Kassierin direkt. In den übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Ausnahmsweise können auch Nichtmitglieder oder Passivmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Art. 17 Verfahren

¹ Der Parteivorstand tagt regelmässig. Die Einberufung erfolgt auf Verlangen des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes.

² Der Parteivorstand fällt alle Entscheide mit relativem Mehr.

³ Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 18 Aufgaben

¹ Der Parteivorstand vertritt den VTR nach aussen und behandelt alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Er erledigt die aktuell laufenden Geschäfte und kümmert sich um die Finanzen des Vereins.

³ Er beruft die General- und Mitgliederversammlungen ein und setzt die

Traktanden fest.

⁴ Er organisiert öffentliche Veranstaltungen und setzt sich für die Umsetzung der Vereinsziele ein.

⁵ Er führt die Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlung aus.

⁶ Er kann Arbeitsgruppen bilden.

⁷ Er ist zuständig für die Administration der Mitglieder, insbesondere deren Aufnahme und Ausschluss.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 19 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliederbasis besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

² Aktivmitglieder kann sein, wer ein juristisches Studium abgeschlossen hat und im Kanton Thurgau im Rahmen eines Praktikums juristische Arbeit leistet oder sich auf die Anwaltsprüfung des Kantons Thurgau vorbereitet.

³ Wer die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllt wird automatisch und ohne weitere Mitteilung Passivmitglied im Sinne des nachfolgenden Absatzes.

⁴ Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht. Sie werden über die öffentlichen Aktivitäten des VTR informiert.

⁵ Ein- und Austritt kann mit einfacher Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen.

V. FINANZEN

Art. 20 Mittelbeschaffung, Mittelverwendung und Entschädigungen

¹ Die Ausgaben des VTR werden aus folgenden Mitteln bestritten:

- a) ordentlicher Beitrag der Mitglieder

- b) ausserordentlicher Beitrag der Mitglieder
- c) Freiwillige Zuwendungen
- d) Erträge aus Aktionen, Sammlungen, Veranstaltungen, usw.

² Vergütungen von Auslagen und Reisespesen müssen vom Vorstand bewilligt werden.

³ Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt und genehmigt (vgl. Art. 15 lit. c).

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

VI. REVISION DER STATUTEN

Art. 22 Statutenrevision

¹ Eine Statutenrevision kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

² Statutenrevisionen können von mindestens einem Zehntel der Aktivmitglieder, dem Vorstand vorgeschlagen werden.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 23 Auflösung

¹ Die Auflösung des VTR kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

² Das Inventar und Vermögen des VTR wird bei einer Auflösung dem Thurgauer Anwaltsverband übergeben zur treuhänderischen Verwaltung.

³ Der Thurgauer Anwaltsverband übergibt das Inventar und Vermögen nach einer Neugründung dem VTR.

VIII. SCHIEDSGERICHT

Art. 24 Grundsatz

Allfällige Differenzen zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt, welches aus drei an der betreffenden Differenz unbeteiligten Personen besteht.

Art. 25 Konstituierung

¹ Die streitenden Parteien bezeichnen je einen Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin.

² Der Präsident/die Präsidentin wird von den Parteien oder, wenn sie sich nicht einigen können, von den Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen gewählt.

³ Können sich auch die Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen nicht einigen, so wählt der Vorstand einen Präsidenten/eine Präsidentin.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Gründung des Vereins in Kraft.

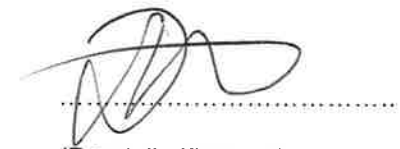
Frauenfeld, 15. Juni 2017

Der Präsident



(Fabian Landert)

Der Kassier (und StV. Aktuar)



(Dominik Järmann)